

Ausfallersatz von 600 Euro

Sehr geehrter Kunde,

wie im letzten Rundschreiben bereits erwähnt, stellt das INPS einen Ausfallersatz von 600 Euro zur Verfügung. Mit einer Mitteilung vom 26.3.2020 hat das INPS erste Klarstellungen zu den Verfahren für die Beantragung der im so genannten "Cura Italia"-Dekret vorgesehenen, einmaligen Entschädigung von 600 Euro vorgenommen. Die Anträge können ab 1. April 2020 gestellt werden. Die Auszahlung soll noch im April erfolgen und auf Ihrem Konto gutgeschrieben werden.

1. Es können folgende Anträge gestellt werden:
 - Beitrag Freiberufler und co.co.co Angestellte
 - Beitrag Freiberufler, welche in den speziellen, separaten Register Ago eingeschrieben sind
 - Beiträge für Arbeitnehmer im Tourismus
 - Beiträge für landwirtschaftliche Arbeiter
 - Beiträge für Künstler
 - Beiträge für Freiberufler mit eigener Kassa
Voraussetzung: Umsatz 2018 < 35.000; Umsatzrückgang von 33% im 1. Trimester 2019
 - Bonus Babysitting
2. Der Antrag muss auf der Seite der INPS www.inps.it gestellt werden. Es ist eine vereinfachte Prozedur vorgesehen. Hierfür muss ein PIN beantragt werden, wobei jedoch der erste Teil des PIN's genügt, welcher per SMS oder E-Mail erhalten wird.
3. Sobald die ersten 8 Ziffern zugestellt wurden, können die Anträge unter Punkt 1. gestellt werden. Sollten der erste Teil des PIN's nicht innerhalb von 12 Stunden zugestellt werden, empfiehlt sich das Contact Center zu kontaktieren
4. In Bezug zum Bonus Babysitting ist zu vermerken, dass sobald der Antrag gestellt wurde, mit dem zweiten Teil des PIN's, welcher üblicherweise per Post zugestellt wird, die Aktivierung des "Libretto di Famiglia" zu erfolgen hat. Erst dann kann der Antrag vervollständigt werden.

Die Anträge können jedoch auch mit SPID Level 2 oder höher, elektronischem Personalausweis 3.0 oder nationalem Dienstaussweis gestellt werden.

Die Anträge können nicht von uns gestellt werden. Jeder muss seinen Antrag selbst mit seinen Zugangsdaten stellen. Der Ausfallersatz steht den Pensionisten nicht zu.

Wir möchten Sie auch darüber informieren, dass das MEF klargestellt hat, dass Gesellschafter von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die sich beim INPS registrieren lassen müssen, Anspruch auf die oben genannte Entschädigung haben, während Handelsvertreter ausgeschlossen sind. Die Beiträge sind untereinander nicht kumulierbar.

Das INPS hat des Weiteren erklärt an einer neuen Prozedur zur Ausstellung des PIN's mit einer „Fernidentifizierung“ zu arbeiten. Dies soll ermöglichen, den gesamten PIN (1.+2. Teil) in einem Mal zu erhalten, indem man sich auch online ausweisen kann.